



Mit Kindern leben



Landeshauptstadt
Mainz

Satzung für Kindertagesstätten



Impressum

Landeshauptstadt Mainz

Dezernat für Soziales, Kinder,
Jugend, Schule und Gesundheit
Amt für Jugend und Familie
Abteilung Kindertagesstätten
und Hauptamt | Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung:
designATELIER Vatter-Balzar AGD

Fotos:
Carsten Costard

Druck: Hausdruckerei
02/2014

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Träger	4
§ 2 Aufgaben	5
§ 2 a	5
§ 3 Aufnahmen	6
§ 4 Ganzzzeit und Teilzeitplätze	7
§ 5 Umfang der Aufsichtspflicht in Krippen und Kindergärten	7
§ 6 Elternbeiträge	8
§ 7 Begriff „Bereinigtes Nettoeinkommen“	9
§ 8 Beginn und Ende der Zahlungspflicht	10
§ 9 Ausschluss	11
§ 10 Übernahme bzw. Erlass der Elternbeiträge durch das Amt für Jugend und Familie	11
§ 11 Regelung von Einzelheiten	12
§ 12 Inkrafttreten	12

Kindertagesstättenatzung Landeshauptstadt Mainz

Präambel

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntgabe vom 14.12.2006 (BGBl. I S.3134) zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975) und des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl, S. 79), zuletzt geändert durch das vierte Landesgesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 18.06.2013 (GVBl, S.256) sowie des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl, S. 153), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.10.2013 (GVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner Sitzung am 04.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 – Träger

- (1) Die Landeshauptstadt Mainz unterhält für die Kinder ihrer Einwohner Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen (Teilzeit- und Ganzzzeitkindergärten – im folgenden TZ- und GZ-Kindergärten genannt –, Horte und andere Tageseinrichtungen für die Betreuung von Kleinkindern/Krippen).
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in eine städt. Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Soweit die Aufnahme in einen Hort oder eine andere Tageseinrichtung für die Betreuung von Kindern bis zum 2. Geburtstag beantragt wird, sind dem Amt für Jugend und Familie die notwendigen Angaben zum Einkommen der Familie nachzuweisen, wenn eine Eingruppierung unterhalb des Höchstsatzes geprüft und vorgenommen werden soll. Diese Angaben werden nur für den genannten Zweck erhoben und unterliegen dem Datenschutz gem. § 35 SGB I i.V.m. dem 4. Kapitel SGB VIII. Die Benutzungsordnung für die städt. Kindertagesstätten in der jeweils gültigen Fassung wird von den Personensorgeberechtigten mit Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag anerkannt.

§ 2 – Aufgaben

Für die Kindertagesstätten gelten die Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz (Kindertagesstättengesetz vom 15.03.1991 – GVBl. S. 79 und Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung).

Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten (Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen) werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts – Steuerbegünstigte Zwecke – nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.

Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

Die Einrichtungen sind selbstlos tätig.

§ 2 a

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertagesstätten fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Stadt Mainz als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Kindertagesstätten.

Bei Auflösung einer Kindertagesstätte oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Der künftige Beschluss der Trägerkörperschaft über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 2

§ 2 a

§ 3 – Aufnahmen

- (1) Aufgenommen werden:
 - a) in die Krippen:
Kleinkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
 - b) in die Kindergärten TZ und GZ:
Kinder im Alter ab 2 bzw. 3 Jahren bis zum Schuleintritt,
 - c) in die Horte:
Schulkinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
 - d) in alterserweiterte Gruppen:
Kinder im Alter ab 8 Wochen bis zum Schuleintritt oder Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das Amt für Jugend und Familie der Stadt Mainz (Ausnahme: betriebsgebundene Einrichtungen wie Zahlbach, ZDF und Universitätsgelände). Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, dessen Personensorgeberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mainz haben. Die Vorschriften des SGB VIII und des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz bleiben unberührt.
- (3) Das Recht auf Aufnahme von Kindern ab dem 1. Geburtstag in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege ergibt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 24 Abs. 2 SGB VIII. Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr haben gemäß § 5 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Rheinland-Pfalz das Recht zur Aufnahme in einem Kindergarten. Ein Anspruch auf Aufnahme in einen bestimmten Kindergarten oder einer bestimmten Tageseinrichtung besteht nur im Rahmen der Gesetze. In den einzelnen Einrichtungen kann die Aufnahmemöglichkeit durch gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Vorgaben begrenzt sein. Liegen für einen Kindergarten mehr Aufnahmeanträge vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in einen Hort besteht nicht. Liegen mehr Aufnahmeanträge vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall.

- (5) Die Aufnahme des Kindes kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes (Bescheinigung des Hausarztes), welches nicht älter als eine Woche sein darf, abhängig gemacht werden. Aus diesem Attest muss hervorgehen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist.

§ 4 – Ganzzeit und Teilzeitplätze

- (1) In den Kindertagesstätten werden Plätze in Teilzeit- oder Ganzzeitform angeboten. In ausgewiesenen Einrichtungen kann, soweit es räumlich und personell möglich ist, ein durchgehendes Teilzeitangebot mit Verpflegung bis 14 Uhr angeboten werden.
- (2) Ganzzeitplätze können nur für die Zeiträume von Berufstätigkeit, Aus- bzw. Weiterbildung oder aufgrund von sozialen Dringlichkeiten vergeben werden. Das Amt für Jugend und Familie hat vor der Vergabe eines Ganzzeitplatzes einen Nachweis über die Berufstätigkeit vom jeweiligen Arbeitgeber, der Ausbildungsstelle oder bei Arbeitssuchenden eine Bescheinigung des Jobcenters zu verlangen. Die in der Betriebserlaubnis ausgewiesene Platzkapazität der Einrichtung darf grundsätzlich nicht überschritten werden.
- (3) Soweit die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht bzw. nicht mehr vorliegen, erfolgt eine Ummeldung auf einen Teilzeitplatz.
- (4) Sollten zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 vorliegen, kann eine Ummeldung von einem Teilzeitplatz zu einem Ganzzeitplatz erfolgen. Die Platzkapazität der Einrichtung muss berücksichtigt werden.

§ 5 – Umfang der Aufsichtspflicht in Krippen und Kindergärten

Die Personensorgeberechtigten oder andere berechnigte Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem zuständigen Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der

Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen der Grundstücke. Sollen Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung. Auf den Wegen von und zu der Kindertagesstätte liegt die Aufsichtspflicht über das Kind bei den Personensorgeberechtigten. Sie erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zum Bringen bzw. zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Personen müssen für diese Aufgabe geeignet sein. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 6

§ 6 – Elternbeiträge

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden gemäß §13 Kindertagesstättengesetz Elternbeiträge erhoben.
Der jeweilige Elternbeitrag, gestaffelt nach dem bereinigten Einkommen (§ 7) sowie nach der Anzahl der Kinder, ist in einer gesondert erhältlichen Anlage ersichtlich.
Die Elternbeiträge werden erhoben in
 - a) Kinderkrippen und Gruppen mit kleiner Altersmischung für Kinder ab 8 Wochen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr
 - b) Kinderhorte und Gruppen mit großer Altersmischung für Schulkinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- (2) Der Besuch für Kinder vom 2. vollendeten Lebensjahr an in Kindergärten ist bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Sollte der Platzbedarf für Zweijährige in geöffneten oder altersgemischten Kindergarten-Gruppen zur Erfüllung des Rechtsanspruches nicht ausreichen, kann das Amt für Jugend und Familie die Betreuung in einer Krippengruppe anbieten. Diese Plätze werden beitragsfrei gestellt. Die Beitragsfreiheit entfällt, wenn das Amt für Jugend und Familie zur Erfüllung des Rechtsanspruches Plätze in geöffneten oder altersgemischten Kindergarten-Gruppen zur Verfügung stellen kann und sich Personensorgeberechtigte bewusst und freiwillig für

einen beitragspflichtigen Krippenplatz anstelle eines beitragsfreien Kindergartenplatzes entscheiden.

- (3) In Ganzzzeitkindergärten, Horten und Krippen ist die Verpflegungspauschale hinzuzurechnen.
- (4) Die monatlichen Elternbeiträge und Verpflegungskosten sind Durchschnittswerte, die auf der Grundlage von 12 Monaten basieren. Bei der Festsetzung der Verpflegungskosten wurden Ferien, Schließung zwischen Weihnachten und Neujahr und gegebenenfalls an Fastnacht, Ausfälle wegen Krankheit des Kindes usw. berücksichtigt.
- (5) Die Beiträge werden auf einen vollen bzw. halben Monat berechnet, abhängig von Aufnahme- und Abgangsdatum.
- (6) Eine anteilmäßige Kürzung bzw. Rückzahlung der Beiträge aufgrund vorübergehender Schließungen der Kindertagesstätten wegen höherer Gewalt oder Streik erfolgt nicht.
- (7) Zur Zahlung des Beitrages sind die zur Ausübung der elterlichen Sorge gem. § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches Berechtigten als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 7 – Begriff: „Bereinigtes Nettoeinkommen“

- (1) Für die Eingruppierung unterhalb des Höchstsatzes ist bei der Berechnung das Einkommen der Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen sowie das Einkommen des Minderjährigen zugrunde zu legen. Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden als Einkommen berücksichtigt. Bei entsprechender gesetzlicher Regelung gilt dies auch für andere Einkünfte.
- (2) Vom Bruttoeinkommen werden in Abzug gebracht:
 - auf das Einkommen entrichtete Steuern
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung
 - Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind

§ 7

- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z. B. notwendig Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Beiträge für Berufsverbände, notwendige Aufwendungen infolge Führung eines doppelten Haushalts, Arbeitsmittelpauschale)
 - zu zahlende Unterhaltsbeiträge
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Einkommensveränderungen dem Amt für Jugend und Familie mitzuteilen und nachzuweisen.
- (4) Das Amt für Jugend und Familie ist berechtigt, jährlich die Berechnungsunterlagen für die Festsetzung der Beiträge zu überprüfen und gegebenenfalls die Beiträge ab dem Zeitpunkt, ab dem sich das Einkommen verändert hat, neu festzusetzen. Einkommensminderungen im Laufe des Jahres können nur ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie dem Amt für Jugend und Familie bekannt sind. Berechnungsgrundlage sind im Regelfall die Einkünfte der letzten drei Monate vor der Festsetzung.
- (5) Sollten die entsprechenden Unterlagen in angemessener Frist nicht vorgelegt werden, wird unterstellt, dass der jeweilige Höchstbeitrag in Hort und Krippe zu erheben ist.

§ 8

§ 8 – Beginn und Ende der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme und endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte.
- (2) Die Elternbeiträge sind im Voraus jeweils zum 1. eines Monats zu entrichten.
- (3) Abmeldungen bzw. Veränderungen sind nur zur Monatsmitte oder zum Monatsende möglich. Abmeldungen für Krippen und Kindergärten müssen mindestens 3 Monate und für Horte mindestens 5 Monate vorher schriftlich angezeigt werden; Veränderungen 4 Wochen vorher.

Bei dem Angebot Hort tageweise sind Änderungen grundsätzlich nur zum Schuljahresbeginn möglich. Die bedarfsgerechte Belegung freier Platzkapazitäten bleibt davon unberührt.

- (4) Wenn ein Kind ohne ordnungsgemäße Entschuldigung oder Abmeldung die Kindertagesstätte nicht mehr besucht, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen. Darüber hinaus wird der Platz nicht freigehalten. Das Kind gilt dann als abgemeldet. Es gilt die gleiche Frist wie unter Punkt (3).

§ 9 – Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere ausgeschlossen werden, wenn wiederholt grob gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird und/oder wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht.
- (2) In Krippen und Horten ist ein Ausschluss darüber hinaus zulässig, wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Beitrages länger als 2 Monate in Verzug sind.

§ 10 – Übernahme bzw. Erlass der Elternbeiträge durch das Amt für Jugend und Familie

- (1) Eine Übernahme oder der Erlass der Elternbeiträge richtet sich nach § 90, Abs. 3 und 4 SGB VIII.
- (2) In Härtefällen ist darüber hinaus der Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie ermächtigt, zur Sicherstellung der weiteren sozialen und pädagogischen Betreuung des Kindes abweichende Regelungen zu treffen.

§ 11

§ 11 – Regelung von Einzelheiten

Das Amt für Jugend und Familie ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes und mit dem Betriebsablauf der Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen, wie z. B. Öffnungszeiten, Ferienregelung, durch Benutzungsordnungen zu regeln.

§ 12

§ 12 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung vom 09.07.1997 außer Kraft.

Mainz, den 17.01.2014

Stadtverwaltung Mainz

Michael Ebling

Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Mainz





Landeshauptstadt
Mainz